

Sehr geehrter DI Dr.Dr.hc Nowicky!

Nachfolgend darf ich Ihnen Verhandlungsberichte hinsichtlich der Verhandlungen am 08.5.2013 und am 14.05.2013 erstatten.

In der Verhandlung gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG am 08.5.2013 hat das Gericht sämtliche Beweisanträge abgewiesen und dies damit begründet, dass die Frage ob Ukrain krebsbekämpfend wirkt nicht relevant sei . Der Antrag auf Entschädigung wurde abgelehnt. Es handle sich hierbei um eine Verdachtsberichterstattung und es liege keine Vorverurteilung vor. Die Bezeichnung „Dr.Krebs“ sei „eine zutreffende, griffige Formulierung“. Auf die Problematik des Begriffs „Wunderheiler“ ist der Richter mit keiner Silbe eingegangen.

Gegen diese Entscheidung wurde nunmehr berufen.

In der Verhandlung gegen die Österreich GmbH vom 14.05.2013 hat das Gericht sämtliche Beweisanträge abgewiesen und dies damit begründet, dass die Frage ob Ukrain krebsbekämpfend wirkt nicht relevant sei und auch den bestehenden Strafakt eingeholt und verlesen. Der Antrag auf Entschädigung wurde abgelehnt. Es handle sich hierbei um eine reine Verdachtsberichterstattung und es liege keine Vorverurteilung vor. Die Bezeichnung „Dr.Krebs“ sei „eine zutreffende, griffige Formulierung“. Auch die Bezeichnung „Wunderheiler“ sei im Wesenskern zutreffend und eine zulässige Wertung.

Gegen diese Entscheidung wurde nunmehr berufen.

In der Verhandlung gegen die NEWS Gesellschaft GmbH vom 14.05.2013 hat das Gericht sämtliche Beweisanträge abgewiesen und dies damit begründet, dass die Frage ob Ukrain krebsbekämpfend wirkt nicht relevant sei und auch den bestehenden Strafakt eingeholt und verlesen. Der Antrag auf Entschädigung wurde abgelehnt. Das Gericht behauptet zunächst unzutreffenderweise, dass Schöllkraut mit Unkraut gleichzusetzen ist und die gerichtsbekannt sei (!). Daher ist die Formulierung „Dr.Unkraut“ zutreffend. Die Behauptung dass die Karriere von DI Dr.Nowicky bei der Verhaftung sein „ruhmloses Ende“ fand, sei eine zulässige Wertung und keine Vorverurteilung, da selbst im Falle eines Freispruchs davon auszugehen sei, dass die Karriere beendet ist. Obwohl der gesamte Artikel auf den Antragsteller zugeschnitten ist, wird nicht behauptet dass DI Nowicky Drogen besessen habe, da von einer Mitarbeiterin die Rede ist und die Hausdurchsuchungen daher auch andere Personen betreffen können.

Gegen diese Entscheidung wurde nunmehr berufen.

Am 28.Juni 2013 um 13:00 findet am Landesgericht für Strafsachen Wien im Saal 309 die Verhandlung gegen die Krone Verlag GmbH statt. Die Ladung finden Sie anbei. Ich darf Sie bitten mich eine halbe Stunde vorher vor dem Eingang des Gerichtsgebäudes zu treffen. Es ist anzunehmen, dass der Chef-Ermittler, Mag.Holzer einvernommen wird sowie dass Ihre Einvernahme erforderlich ist und somit ein Beweisverfahren stattfindet.

Mit besten Grüßen,

Mag. Ahmed